

Niederschrift

über die Sitzung der Betriebskommission des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft
des Rheingau-Taunus-Kreises am 22. Juli 2020
Passavant-Geiger-Straße 1, 65326 Aarbergen

Beginn: 09.00 Uhr
Ende: 09.55 Uhr

Anwesend: Der Vorsitzende der Betriebskommission
Herr Landrat Kilian

Die Betriebskommissionsmitglieder
Herr Rodius
Herr Ottes
Herr Schmelzeisen
Frau Rossow
Herr Kessner
Frau Kopp
Herr Willsch

Für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Herr Petri
Herr Dahlen
Herr Schneider
Herr Lewis
Frau Schmidt

Als Schriftführer
Herr Kraus

Gäste (per Videokonferenz für TOP 3)
Herr Kröcher - Rechtsanwaltsbüro Gaßner, Groth, Siederer und Coll.
Frau Kaschluhn - Rechtsanwaltsbüro Gaßner, Groth, Siederer und Coll.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Außerdem stellt er die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift Nr. 03/2020 über die Sitzung der Betriebskommission des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft am 24.06.2020

Abstimmung

Die Niederschrift Nr. 03/2020 über die Sitzung der Betriebskommission des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft am 24. Juni 2020 wird einstimmig genehmigt.

TOP 2: Unerledigtes aus vorangegangenen Sitzungen

Kein Beratungsbedarf

**TOP 3: Betriebskommissionsvorlage 07/2020
Vergabeverfahren zur Sammlung und zum Transport verschiedener Abfallfraktionen im Rheingau-Taunus-Kreis ab 01.01.2021**

Betriebsleiter Petri teilt mit, dass am 20.07.2020 sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht Frankfurt gegen die Entscheidung der Vergabekammer des Landes Hessen vom 01.07.2020 durch den Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft K+R Umwelt eingelegt wurde. Der Vorsitzende erteilt sodann Herrn Kröcher und Frau Kaschluhn von [GGSC], die per Videokonferenz aus Berlin zugeschaltet sind, das Wort für einen aktuellen Sachstandsbericht.

Herr Kröcher teilt zunächst mit, dass die Firma Remondis GmbH & Co. KG am 02.06.2020 vor der Vergabekammer des Landes Hessen ein Nachprüfungsverfahren gegen die Vergabeentscheidung (Betriebskommissionsvorlage 04/2020 vom 25.05.2020) eingeleitet hat. In diesem Nachprüfungsverfahren wurde unter anderem der zu hohe Fixkostenanteil in Höhe von 100% beanstandet, der von der Bietergemeinschaft K+R Umwelt in ihrem Angebot angegeben wurde. [GGSC] hat diesen Fixkostenanteil als grundsätzlich zulässig angesehen. Eine Öffnung der Urkalkulation während der Angebotsprüfung erfolgte deshalb nicht. Im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens wurde von der Vergabekammer angeordnet, dass die Urkalkulation der Bietergemeinschaft K+R Umwelt von der Vergabestelle zu öffnen ist. In der Urkalkulation werden variable Kosten ausgewiesen, der im Angebot angegebene Fixkostenanteil in Höhe von 100% stimmt somit nicht mit der vorgelegten Urkalkulation der Bietergemeinschaft überein. Dies hätte im Angebot entsprechend mit der prozentualen Gewichtung der variablen Kosten abgebildet werden müssen. Der Beschluss der Vergabekammer vom 01.07.2020 besagt, dass der Vergabestelle untersagt wird, den Zuschlag an die Bietergemeinschaft K+R Umwelt zu erteilen, das entsprechende Angebot der Bietergemeinschaft K+R Umwelt ist auszuschließen.

Gegen den Beschluss der Vergabekammer wurde auf Empfehlung von [GGSC] von der Vergabestelle keine sofortige Beschwerde vor dem OLG Frankfurt eingereicht. Begründet wurde dies damit, dass die Kostendifferenz zwischen den Angeboten so gering ist, dass eine sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung unwirtschaftlich ist, da die jährlichen Kosten bei Zuschlagserteilung an Remondis GmbH & Co. KG im ersten Jahr niedriger und in den Folgejahren nur unwesentlich höher sind, als bei einem Zuschlag an die Bietergemeinschaft K+R Umwelt.

Nach aktuellem Sachstand hat die Bietergemeinschaft K+R Umwelt mit Fax vom 20.07.2020 durch ihren Bevollmächtigten die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung der Vergabekammer des Landes Hessen eingelegt. Ob die sofortige Beschwerde fristgerecht beim Oberlandesgericht Frankfurt eingegangen ist, konnte zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht ermittelt werden. Davon ausgehend, dass die Beschwerde fristgerecht eingegangen ist, darf der Zuschlag im Vergabeverfahren nicht erteilt werden. In dem voraussichtlich nun anhängigen Beschwerdeverfahren vor dem OLG sollen auf Empfehlung von [GGSC] nach Möglichkeit keine Anträge von der Vergabestelle gestellt werden, um sich nicht mehr als nötig an dem Verfahren zu beteiligen. Dies senkt nach Auffassung von [GGSC] das Kostenrisiko für die am Ende des Verfahrens anfallenden Verfahrenskosten. Diese Empfehlung wird auch im Hinblick auf die geringe Kostendifferenz der beiden Angebote der Bieter Remondis GmbH & Co. KG und der Bietergemeinschaft K+R Umwelt vertreten. Der Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft K+R Umwelt beantragt in seiner sofortigen Beschwerde, den Nachprüfungsantrag der Firma Remondis GmbH & Co. KG vor der Vergabekammer des Landes Hessen zurückzuweisen und somit den Beschluss der Vergabekammer entsprechend abzuändern. Hilfsweise beantragt die Bietergemeinschaft K+R Umwelt, an den Kosten des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer nicht beteiligt zu werden.

Betriebsleiter Petri teilt mit, dass die Betriebsleitung in Abstimmung mit [GGSC] nun die Möglichkeiten prüft, wie eine Interimslösung für den Zeitraum ab dem 01.01.2021 aussehen könnte. Über den Sachstand wird die Betriebskommission auf dem Laufenden gehalten.

Herr Rodius fragt an, wie lange das Beschwerdeverfahren vor dem OLG voraussichtlich dauern wird. [GGSC] teilt mit, dass solche Verfahren im Vergaberecht grundsätzlich nach 5 Wochen abgeschlossen sein sollen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass das Verfahren vor dem OLG schnell abgeschlossen wird, wenn dort nach Aktenlage entschieden wird. Falls nicht nach Aktenlage entschieden wird, handelt es sich um ein Verfahren, das mindestens 3 Monate in Anspruch nehmen wird. Hier würde frühestens im Oktober oder November eine Entscheidung vorliegen. Eine Entscheidung erst im Jahr 2021 hält [GGSC] für unwahrscheinlich aber nicht ausgeschlossen. Eine Entscheidung kurz vor Leistungsbeginn reicht allerdings nicht aus, auch in diesem Fall müsste für eine Interimslösung gesorgt werden. Bei einer Interimslösung ist im

vorliegenden Fall grundsätzlich bereits bei einmonatigem Leistungszeitraum der Schwellenwert zur europaweiten Ausschreibung überschritten.

Herr Rodius fragt an, wer die Entsorgung ab dem 01.01.2021 durchführen könnte und zu welchen Kosten dies erfolgen wird. [GGSC] erläutert, dass eine Interimslösung grundsätzlich bis zu 6 Monate zulässig ist. Im vorliegenden Fall ist der bereits nach einem Monat überschrittene Schwellenwert das Hauptproblem, für den eine Lösung noch geprüft werden muss. Herr Willsch fragt an, ob bei einer Vergabe der regionale Standort des Unternehmers im Rheingau-Taunus-Kreis wertungs- bzw. entscheidungsrelevant sein könnte. [GGSC] teilt mit, dass durch die Überschreitung der Schwellenwerte dies im vorliegenden Fall nicht relevant sei, da dies nur bei Unterschwellenvergaben berücksichtigungsfähig ist.

Herr Kessner fragt nach, ob bei der Suche einer Interimslösung alle Bieter berücksichtigt werden. [GGSC] und Betriebsleiter Petri teilen mit, dass mit allen Bietern und ggf. Interessenten in dem Vergabeverfahren bezüglich einer befristeten Auftragsvergabe für den Übergangszeitraum verhandelt wird.

Nach dem Sachstandsbericht und der Diskussion wird vom Vorsitzenden und der Betriebsleitung vorgeschlagen, die bestehende Beschlussempfehlung aus Vorlage 07/2020 nach vorheriger Abstimmung mit [GGSC] wie folgt zu ergänzen (fett, kursiv).

Beschlussempfehlung:

Soweit das OLG Frankfurt im Hinblick auf die Sofortige Beschwerde der Bietergemeinschaft K+R vom 20.07.2020 die Entscheidung der Vergabekammer Hessen vom 01.07.2020 (Az.: 69d-VK2-32/2020) bestätigt, wird wie folgt verfahren:

Das Angebot von Bieter 3 (Bietergemeinschaft K+R Umwelt bestehend aus der RMG Rohstoffmanagement GmbH und der Kopp Umwelt GmbH) wird unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer Darmstadt von der Wertung ausgeschlossen.

Der Beschluss der Betriebskommission vom 25.05.2020 (Vorlage 04/2020) zur Auftragsvergabe an den auszuschließenden Bieter wird aufgehoben.

Die Betriebskommission stimmt der Auftragsvergabe über die „Sammlung und Transport verschiedener Abfallfraktionen im Rheingau-Taunus-Kreis ab 01.01.2021“ im Los 1 (Untertaunus) an die Fa. Remondis GmbH & Co. KG, 63654 Büdingen als wirtschaftlichster Bieter nach dem vorgenannten Wertungsausschluss zu.

Soweit das OLG Frankfurt im Beschwerdeverfahren die Entscheidung der Vergabekammer Hessen vom 01.07.2020 aufhebt und den Zuschlag an die Bietergemeinschaft K+R gestattet, gilt der Beschluss der Betriebskommission vom 25.05.2020 unverändert und der Zuschlag ist entsprechend zu erteilen.

Abstimmung

Einstimmig beschlossen.

TOP 4:

**Betriebskommissionsvorlage 08/2020
Verlängerung des Vertrags zur Kontrolle der Grünschnittsammelstellen und Wertstoffsammelstellen im Kreisteil Untertaunus und Einsammlung von wilden Müllablagerungen an den Sammelstellen**

Betriebsleiter Petri beantwortet zunächst eine Anfrage von Herrn Kessner, die am 21.07.2020 per E-Mail bei der Betriebsleitung eingegangen ist. Dort fragt Herr Kessner nach den jährlichen Kosten für die Kalenderjahre 2018 und 2019. Betriebsleiter Petri teilt mit, dass die jährlichen Kosten in 2018 und in 2019 für die Kontrolle und Reinigung der Altglascontainerstandorte jeweils 75.252,68 brutto und für die Betreuung der Grünschnittsammelstellen jeweils 58.546,80 brutto betragen haben.

Betriebsleiter Petri teilt mit, dass ein „Inhouse“ Geschäft mit der ProJob Rheingau-Taunus-GmbH grundsätzlich rechtlich zulässig ist, dass die Kosten angemessen zur erbrachten Leistung sind und eine regelmäßige Kontrolle der Dienstleistung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft erfolgt.

Frau Rossow fragt an, ob auch Dritte Interesse an der Leistung haben. Betriebsleiter Petri teilt mit, dass bei einer Ausschreibung voraussichtlich weitere Anbieter für diese Dienstleistungen gefunden werden. Herr Willsch schlägt vor, eine Leistungserbringung durch die Kommunen prüfen zu lassen und eine Preisabfrage bei weiteren Unternehmen durchzuführen. Betriebsleiter Petri teilt mit, dass es sich bei der vorliegenden Aufgabe um eine originäre Aufgabe der Kommunen handelt die mittels der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rheingau-Taunus-Kreis auf diesen übertragen wurde. Er ergänzt, dass bei einer vergangenen Ausschreibung ein wirtschaftlicheres Angebot vorgelegen hat, allerdings wurde damals aufgrund des sozialen Aspekts die Firma GBW als Vorgängergesellschaft der ProJob beauftragt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Betriebskommission kann grundsätzlich eine Angebotsabfrage bei weiteren Unternehmen erfolgen. Herr Kessner befürwortet diese Vorgehensweise, da die jährlichen Beträge nicht unerheblich seien. Frau Kopp vom Personalrat befürwortet eine InHouse Vergabe an die ProJob. Frau Rossow schlägt als Kompromiss vor, vor der nächsten Verlängerung der Leistung eine Preisabfrage bei Dritten durchzuführen. Auf dieser Basis wird die Beschlussempfehlung wie folgt ergänzt (fett, kursiv).

Beschlussempfehlung:

Die Betriebskommission stimmt der Verlängerung des „Vertrages zur Kontrolle der Grünschnittsammelstellen und Wertstoffsammelstellen im Kreisteil Untertaunus und Einsammlung von wilden Müllablagerungen an den Sammelstellen“ mit der ProJob Rheingau-Taunus GmbH, Taunusstein, um 2 Jahre für 2021 und 2022 unter Berücksichtigung der Preisanpassung gemäß Anlage zu.

Im Jahr 2022 soll für die Folgejahre ab 2023 eine Preiseinholung stattfinden.

Abstimmung

Einstimmig beschlossen.

TOP 5:

Betriebskommissionsvorlage 09/2020 Zukünftige Wertstoffhofstruktur im Rheingau-Taunus-Kreis

Betriebsleiter Petri nimmt Bezug auf das der Vorlage als Anlage beigefügte Konzeptpapier. Er ergänzt, dass insbesondere Heidenrod als sinnvolle Ergänzung gewünscht ist, allerdings aktuell noch ein Standort gesucht wird. Zur effektiven Umsetzung des Konzepts soll die Zahl der geringfügig Beschäftigten sinken und hierfür eine höhere Anzahl an Teilzeitbeschäftigten eingestellt werden, hierdurch sollte in Bezug auf die Personalkosten eine fast kostenneutrale Umsetzung machbar sein. Bezüglich der Öffnungszeiten teilt er mit, dass nicht ausschließlich die Verlängerung der Öffnungszeiten sinnvoll sei, sondern die Öffnungszeiten intelligent in Bezug auf den Kundenstrom gesteuert und verändert werden sollten.

Herr Willsch fragt nach dem auffälligen Missverhältnis im Konzeptpapier bei der Besucheranzahl und den Einnahmen, hier insbesondere nach der Differenz zwischen Aarbergen-Kettenbach und Rüdenheim. Betriebsleiter Petri teilt mit, dass dieses Missverhältnis diverse Ursachen haben könnte, die Betriebsleitung nimmt diese offene Frage als Arbeitsauftrag mit und gibt diesbezüglich in der nächsten Sitzung Rückmeldung.

Abstimmung

Die Betriebskommission nimmt das „Wertstoffhofkonzept 2025“ gemäß Anlage für den Rheingau-Taunus-Kreis zur Kenntnis.

TOP 6:

Verschiedenes

**Klageverfahren zur Durchsetzung des Anspruchs gemäß § 22 Absatz 4 Satz 1
Verpackungsgesetz – Sachstandsbericht**

Betriebsleiter Petri teilt mit, dass ein Newsletter von [GGSC] zum aktuellen Sachstand in Bezug auf die PPK Verhandlungen mit den Systembetreibern dieser Niederschrift als Anlage beigefügt wird.

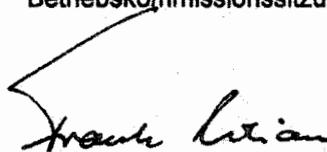
Des Weiteren findet voraussichtlich am 07. September 2020 ein Termin mit [GGSC], der Betriebsleitung und MdB Herrn Willsch, MdB Herrn Rabanus und MdL Herrn Müller in Berlin mit Herrn Dr. Klein vom Bundesumweltministerium statt.

**Europaweite Ausschreibung – Sammlung und Entsorgung von Grünschnitt im
Rheingau-Taunus-Kreis**

Die europaweite Ausschreibung von Grünschnitt wird derzeit vorbereitet.

Absage der Betriebskommissionssitzung am 18. August 2020

Betriebsleiter Petri und der Vorsitzende teilen mit, dass die reguläre Betriebskommissionssitzung am 18. August 2020 ausfallen wird.



Kilian
Vorsitzender



Kraus
Schriftführer

[GGSC] NEWSLETTER

[GGSC]

[GGSC] Rechtsanwälte
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
[Zurück zur Übersicht über Newsletter im PDF-Format](#)
**ABFALL
NEWSLETTER**

»

Juli 2020

Neues aus den PPK-Verhandlungen

Warten kann sich lohnen, das war der Hinweis zum Thema PPK-Verhandlungen im letzten [GGSC] Abfallnewsletter.

Auf den 1. Blick beharren die Systeme weiterhin auf der Anwendung der sog. Kompromissempfehlung (Verzicht auf Volumenfaktor gegen Recht auf Erlöseinbehalt). Aber sie stoßen zunehmend auf Grenzen und erzielen auf diesem Weg nur wenige Verhandlungserfolge.

Zwischenzeitlich hat sich durchgesetzt, eine Befristung der PPK-Regelungen (und ggf. der Abstimmungsvereinbarungen) vorzunehmen. Für die betreffenden (Übergangs-) Zeiträume verzichten die Systeme nicht selten sowohl auf Erlösbeteiligung als auch auf Herausgabeverlangen.

Varianten bei der Entgeltbestimmung

Infolge kommt es zu (Übergangs-)Lösungen, die

- in die Vollkosten Risikozuschläge einberechnen. Es herrscht Basarstimmung, da muss man das Bundesgebührengesetz tatsächlich nur als Orientierungshilfe heranziehen.
- jährliche Steigerungen/Staffellungen der Entgelte vorsehen. Es gibt Entgelte > 200€/t z. B. in 2023 die teilweise bis zu 50% über den Vollkosten liegen; allerdings bei Erlösbeteiligung
- ggf. Modifizierungen der Erlösbeteiligung beinhalten. Es wird - wie in der Vergangenheit üblich - nur ein gewisser Teil der Erlöse ausgekehrt und
- jüngst die Erhöhung des Masseanteils von 33,5% auf bis zu 40%. Das verschleibt unser „Zahlengefühl“ für Faktor 1,5, oder 1,75 oder 2,0 und bringt den Systemen ein Mehr an Verwertungsnachweisen

Gemeinsam ist den Lösungsversuchen das Ziel, einen (mittelbaren) Volumenfaktor aufzunehmen, ohne ihn entsprechend zu benennen. Hierzu noch ein Bonmot aus dem Bundesumweltministerium.

BMU lässt öRE im Regen stehen

"Wir sehen in diesem Bereich keinen Bedarf, die Regelungen des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zu ändern. Die vorgeschlagene Änderung des § 22 Abs. 4 Satz 5 2. Hs. VerpackG halten wir nicht für erforderlich. Bereits jetzt kann nach dieser Vorschrift der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einseitig verbindlich vorgeben, dass bei der Bestimmung des angemessenen Entgelts der ansatzfähige Kostenanteil nach dem Volumenanteil der Verpackungsabfälle aus PPK an der Gesamtmenge der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle berechnet wird."

[GGSC] hatte dem Rheingau-Taunus-Kreis Vorschläge zur Änderung des Verpackungsgesetzes zugearbeitet. Über einen angerufenen

Diesen Artikel schrieben:

**[GGSC] Rechtsanwalt
Prof. Hartmut Gaßner**



Prof. Gaßner ist [GGSC] M
Partner und
Experte im Arbeitsfeld
Energerecht und Klimaschutz,
Abfallwirtschaft und Abfallrecht
..zum Profil

**[GGSC] Rechtsanwalt
Linus Viezens**



Linus Viezens ist Rechtsanwalt im
[GGSC] Arbeitsfeld
Abfallwirtschaft und Abfallrecht
..zum Profil

Zu den Themen dieser Ausgabe:

Praxisprobleme im Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen in
der Abfallbewirtschaftung

Erfolgreiche Vergabe der
Klärschlamm entsorgung

Klärschlamm als Abfall

Emissionshandel für Abfälle -
Diskussionen im Bundesrat

Neues aus den PPK-Verhandlungen

Bundestagsabgeordneten kam die zitierte Rückmeldung aus dem BMU. Zwischenzeitlich hat das BMU bestätigt, in dieser Legislaturperiode keine Änderung des § 22 VerpackG angehen zu wollen. - Brauchen wir ja auch nicht. Die öRE handeln in Sachen Volumenfaktor einfach „einseitig-verbindlich“!

Zeitdruck und Ländervollzug

Keine Einigung in Sachen PPK bedeutet vielerorts kein Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung. Und da tickt bekanntlich die Uhr, denn mit Auslaufen der Übergangsfristen in § 35 Abs. 3 VerpackG wird es in weiten Teilen der Bundesrepublik augenscheinlich werden, für wie viele Gebiete gültige Abstimmungsvereinbarungen nach dem Verpackungsgesetz nicht vorgelegt werden können. Die Länder werden das Erkennen müssen und Verfahren zum Widerruf der Systemgenehmigungen einleiten. Keine angenehme Aufgabe, aber eine unumgängliche Folge der Vollzugszuständigkeit der Länder.

Die Länder werden einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes leisten müssen. Dazu gehört auch endlich der Hinweis, dass ein Agieren auf Grundlage der sog. Kompromissempfehlung der kommunalen Spitzenverbände und der Systeme nicht mit der Brechstange versucht werden darf. Das Verpackungsgesetz sieht eine andere Systematik vor (BMU: öRE können einseitig-verbindlich vorgeben) und das Gebührenrecht erlaubt keine Quersubventionierung der Systembetreiber. Deshalb werden auch Klagen der Systembetreiber auf Abstimmungsvereinbarung ohne Erfolg bleiben, sondern nur weitere Verzögerungen heraufbeschwören, die allerdings für die Systeme mit Kosteneinsparungen einhergehen.

Zurück zur Übersicht oder Newsletter im PDF-Format



[GGSC] Newsletter 2020

Klage auf Kostenbeteiligung für Unterflurbehälter gegen Systembetreiber

Rahmenvorgabe vor Gericht - Beschluss gegen öRE in Eilverfahren erster Instanz

Die KrWG-Novelle und das Warten auf das Klagerecht der öRE

Neues zu § 2b UStG

Neues vom Bundesverwaltungsgericht zu Irrelevanzschwelle und Zuverlässigkeit gewerblicher Sammler

Schadenersatz des Drittbeauftragten bei ausbleibender Untersagung

Interkommunale Kooperation: Rückblick auf ein erfolgreiches Online-Seminar

Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze

WERTSTOFFHÖFE

2025



*Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis*

Gliederung

- Aktueller Stand
 - *Besucherzahl und Einnahmen 2019*
- Ziele
- Umstrukturierung Wertstoffhofnetz
 - *1. Ausbau der zentralen WSH*
 - *2. Ergänzung weiterer WSH*
 - *3. Umwandlung der kleinen WSH in Wertstoffsammelstellen*
- Grundstück Bad Schwalbach
- Fazit

Aktueller Stand

- Großzügig, flächendeckendes Netz an Wertstoffhöfen:
 - *11 Wertstoffhöfe im Rheingau-Taunus-Kreis bedient mit Personal*
 - *Idstein, Taunusstein-Orlen und Eltville große WSH*
- unterschiedliches Angebot von Abfallfraktionen
- verschiedene Öffnungszeiten/-tage

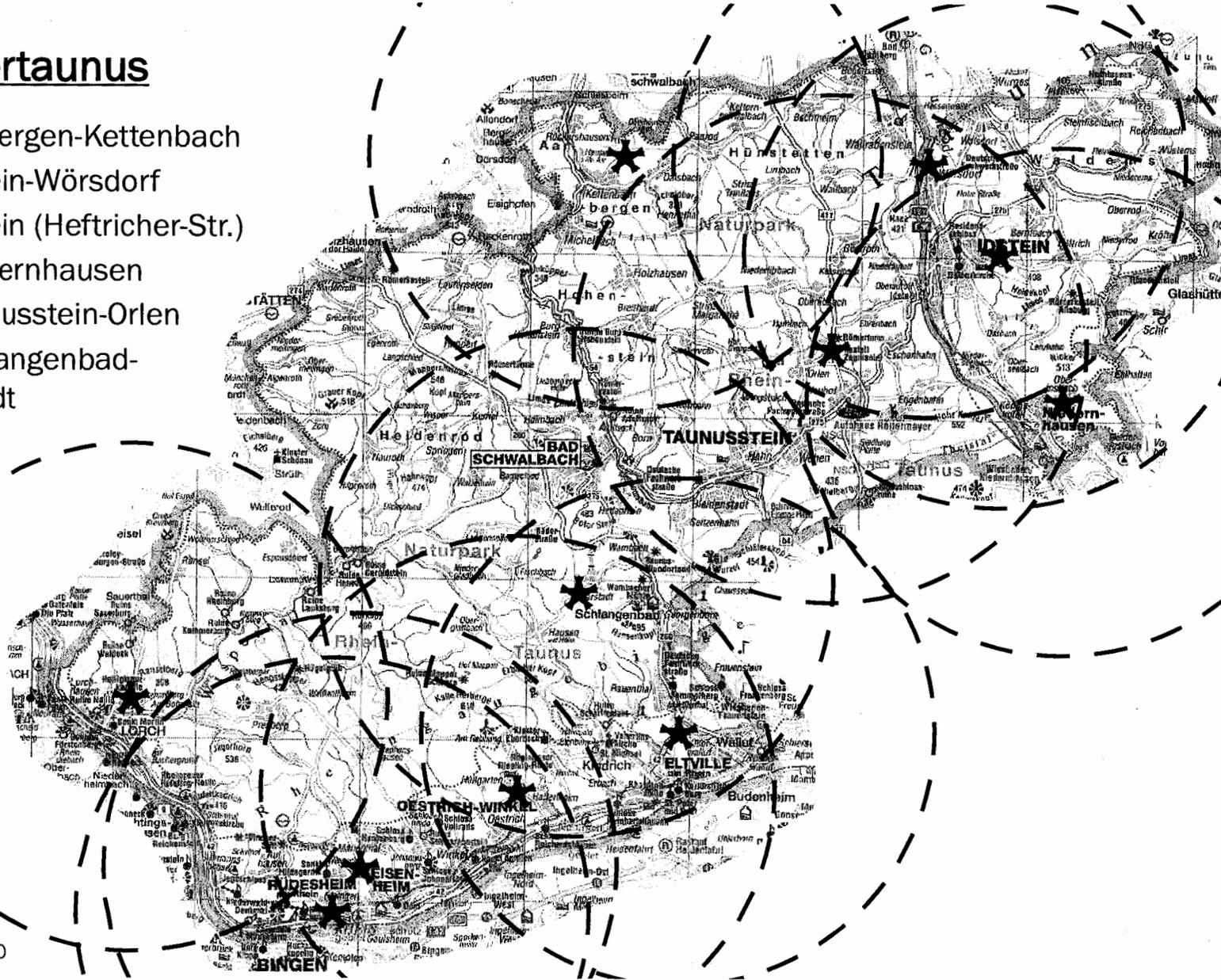


Untertaunus

1. Aarbergen-Kettenbach
2. Idstein-Wörsdorf
3. Idstein (Heftricher-Str.)
4. Niedernhausen
5. Taunusstein-Orlen
6. Schlangenbad-Bärstadt



Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis



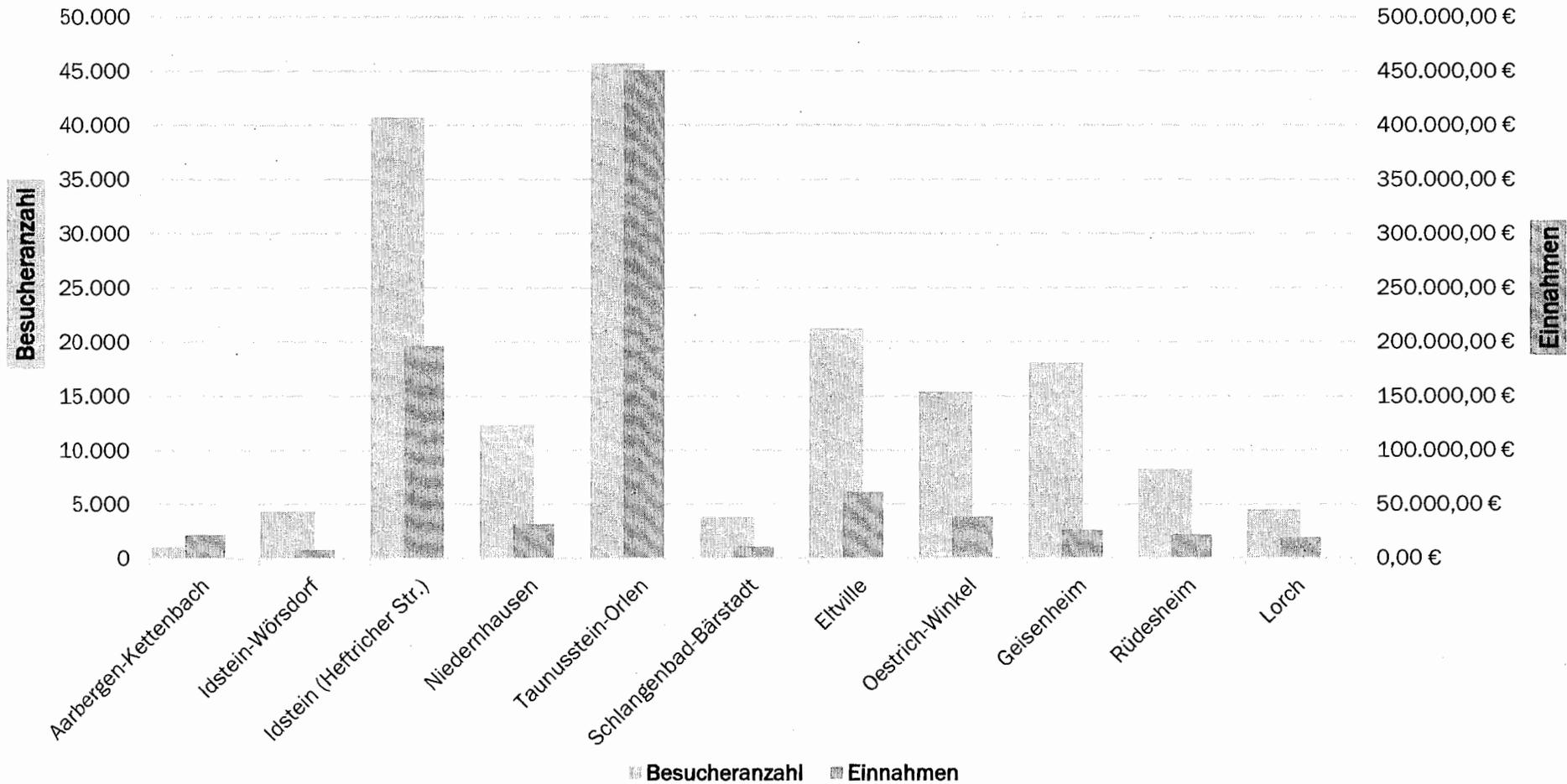
Rheingau

7. Eltville
8. Oestrich-Winkel
9. Geisenheim
10. Rudesheim
11. Lorch

Besucher u. Einnahmen der Wertstoffhöfe 2019



Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis



25.11.2020

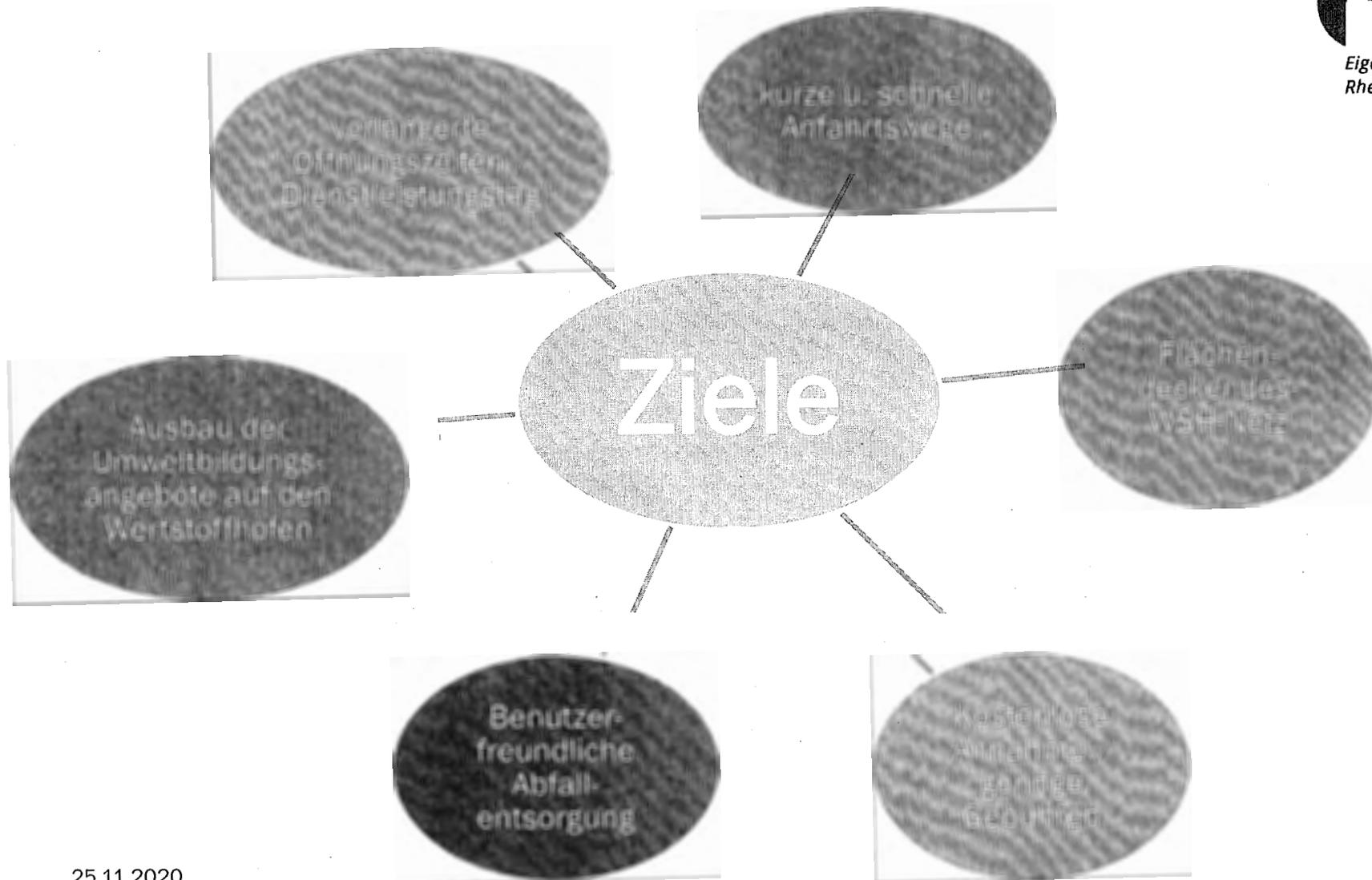
Vergleich Einnahmen u. Besucher 2019



Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

| Wertstoffhöfe | Gesamteinnahmen 2019 | Besucheranzahl 2019 |
|------------------------------|----------------------|---------------------|
| 1. Aarbergen-Kettenbach | 21.736,40 € | 1.068 |
| 2. Idstein-Wörsdorf | 7.675,80 € | 4.306 |
| 3. Idstein (Heftricher Str.) | 195.894,65 € | 40.703 |
| 4. Niedernhausen | 31.666,80 € | 12.345 |
| 5. Taunusstein-Orlen | 450.805,10 € | 45.697 |
| 6. Schlangenbad-Bärstadt | 10.949,50€ | 3.784 |
| Summe Untertaunus | 718.728,25 € | 107.903 |
| 7. Eltville | 61.176,45 € | 21.212 |
| 8. Oestrich-Winkel | 38.537,00 € | 15.385 |
| 9. Geisenheim | 25.918,80 € | 18.058 |
| 10. Rüdesheim | 21.735,20 € | 8.181 |
| 11. Lorch | 19.396,00 € | 4.472 |
| Summe Rheingau | 166.763,45 € | 67.308 |
| Gesamtsumme | 885.491,70 € | 175.211 |

25.11.2020



Wertstoffhof- Netz der Zukunft



Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

Heidenrod
(noch zu bestimmen)

Idstein
(Heftlicher Str.)

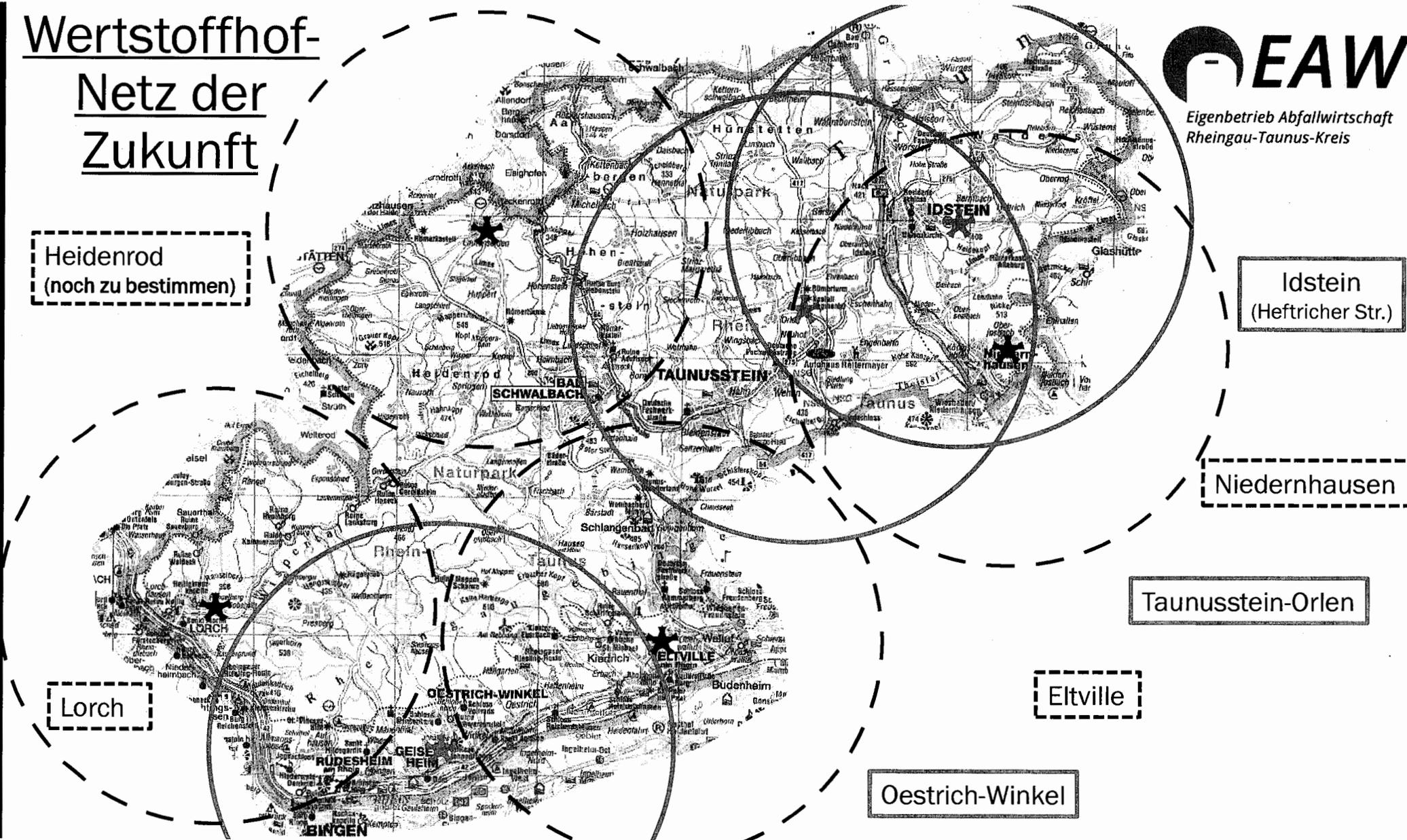
Niedernhausen

Taunusstein-Orlen

Eltville

Oestrich-Winkel

Lorch



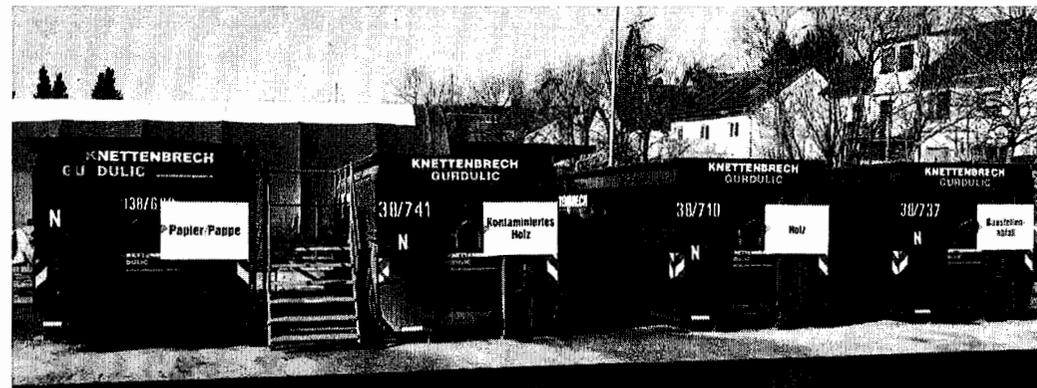
1. Stufe: Ausbau der zentralen WSH

- Idstein, Taunusstein-Orten sowie zukünftig Oestrich-Winkel
 - *Ausdehnung der Öffnungszeiten: ganztägig montags bis samstags*
 - Dienstleistungstag ca. 10:00 bis 18:30 Uhr
 - *gleiches umfangreiches Angebot auf allen drei Wertstoffhöfen*



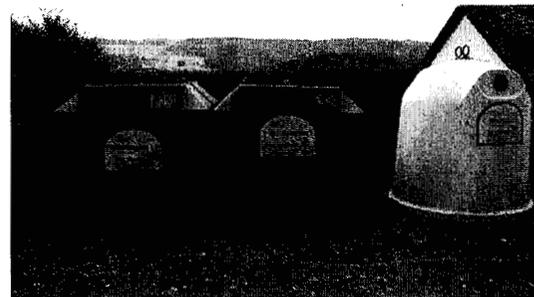
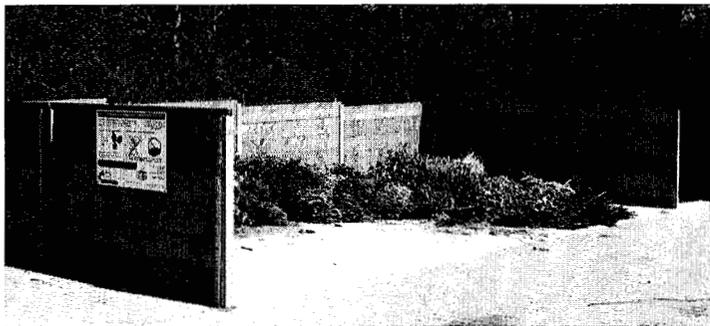
2. Stufe: Ergänzung Wertstoffhöfe

- Eltville, Niedernhausen, Lorch und Heidenrod werden mit Personal betrieben
- Öffnungszeiten Eltville und Niedernhausen: je 15h pro Woche
- Öffnungszeiten Lorch und Heidenrod: je 4h samstags
- reduziertes, gleichgeschaltetes Angebot von Abfallfraktionen
 - Wegfall von *Elektrogroßgerätesammlung in Eltville (bietet mehr Platz für Grünschnittsammelstelle)*

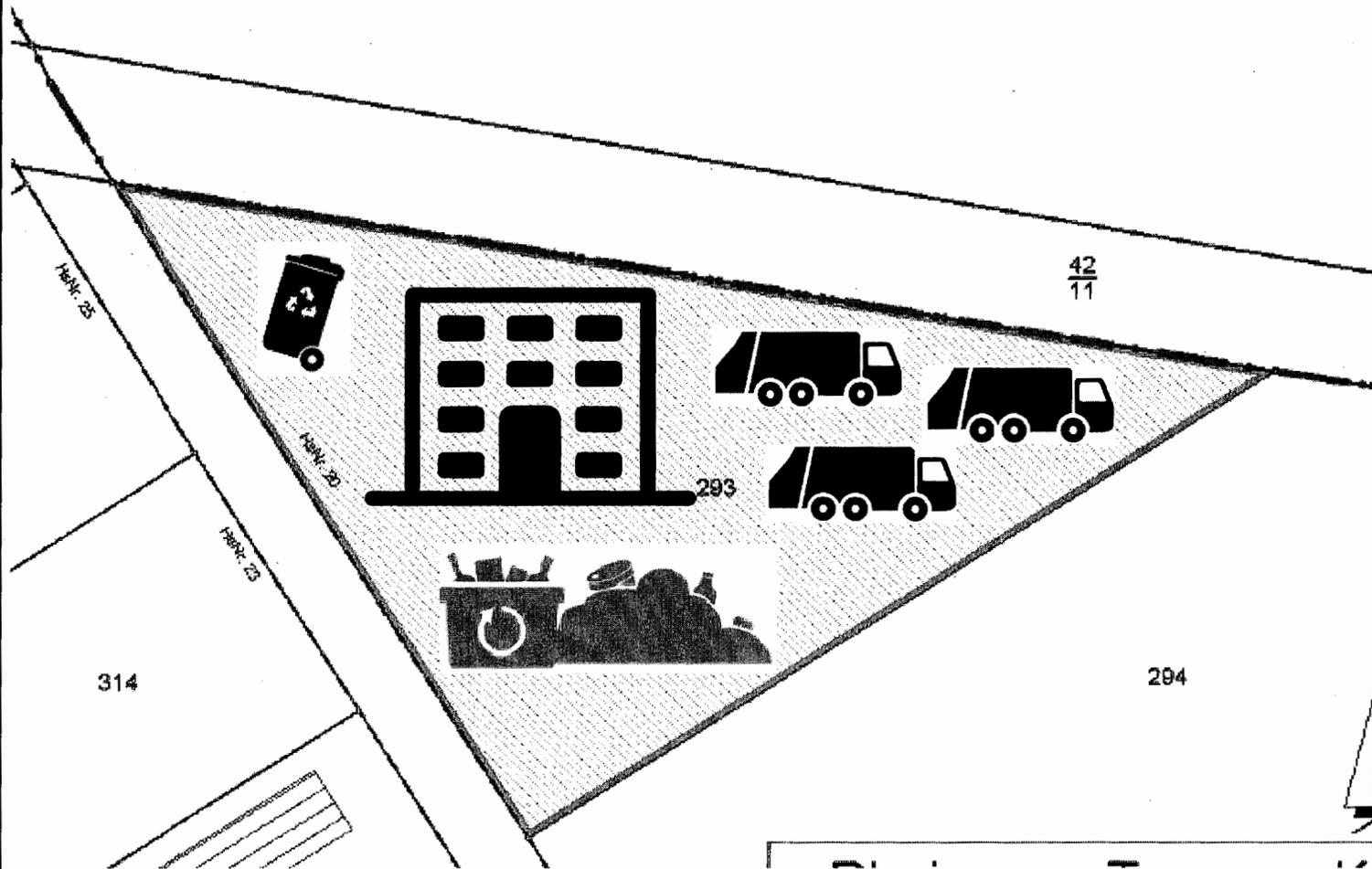


3. Stufe: Umwandlung der kleinen Wertstoffhöfe

- alle kleinen Wertstoffhöfe (Bärstadt, Kettenbach, Wörsdorf, Geisenheim und Rüdesheim) werden zu „**Wertstoffsammelstellen**“ umgewandelt
- ohne Personal, freizugänglich
- eingeschränktes Angebot – nur Grünschnitt, Altglas und Altkleider



Grundstück in Bad Schwalbach



- ca. 4.000 m²
 - schnell erreichbar über Bäderstraße
1. Kommunalisierte Abfalleinsammlung im Untertaunus/Rheingau mit Wertstoffannahme
 2. Mülltonnen-Lagerplatz
 3. Verwaltungsgebäude

Fazit

- erst nach der Umsetzung des Konzeptes sind wir zukunftsfähig und erfüllen die Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Kommunalen Wettbewerb „Grüner Wertstoffhof“



Ausschlaggebende Kriterien:

Bewerbung

Für die Bewerbung sind neben einer Beschreibung des individuellen Konzepts sowie der Maßnahmen zur Umsetzung der Abfallhierarchie und des Umweltschutzes folgende Kriterien ausschlaggebend:

- **Öffnungszeiten**
- **Gebühren**
- **Beschilderung**
- **Abfallberatung (Persönliche Beratung, Informationsmaterialien, Onlineauftritt)**
- **Erreichbarkeit**
- **Service (Wartezeiten, Personalverfügbarkeit, Angebote)**
- **Angenommene Abfallfraktionen**
- **Rücknahme von Problemstoffen**
- **Förderung der Wiederverwendung**

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**



*Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis*